



Bericht und Antrag

Datum SR-Sitzung: 17. Juni 2024
Direktion: Sozialdirektion
Ressort: Soziales
Verfasser: Andreas von Wartburg
Version: GRB: 2024-2769 / 22. April 2024

Anpassung von Art. 24 und 25 des Kommissionsreglement

I. Bericht

Im Jahr 2023 befasste sich die Sozialkommission mit ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Dabei ging es um die Klärung was zu den Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Sozialkommission gehört und wie diese Regelungen rechtlich verankert sind. Aus dieser Arbeit entstand unter externer Mitwirkung von Dr. iur Felix Wolffers die Erkenntnis, dass die in den kantonalen rechtlichen Grundlagen (Sozialhilfegesetz, SHG und Sozialhilfeverordnung, SHV) in genereller Hinsicht definierten Aufgaben im Kommissionsreglement der Stadt Burgdorf genauer definiert werden sollen. Der Sozialkommission der Stadt Burgdorf obliegen einerseits diverse Aufgaben als Sozialbehörde gemäss Art. 17 des kantonalen Sozialhilfegesetzes. Andererseits befasst sich die Sozialkommission auch mit Aufgaben, welche ihr von der Stadt Burgdorf übertragen werden. Die Aufgaben der Sozialkommission sind in Art. 25 des Kommissionsreglements aufgeführt. Diese Regelung war aber bisher unvollständig, weil verschiedene Aufgaben der Sozialkommission darin nicht aufgeführt waren. Ebenfalls im Jahr 2023 hat die Sozialdirektion die Verträge mit den Anschlussgemeinden Hasle b. Burgdorf, Oberburg und Ersigen in enger Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden überprüft und überarbeitet. Aus dieser Überarbeitung ging sowohl von Seiten der Stadt Burgdorf wie auch von den Anschlussgemeinden das Bedürfnis hervor, dass die Anschlussgemeinden, welche bisher in der Sozialkommission kein Stimmrecht hatten, neu für die sie betreffenden Aufgaben und Geschäfte ein Antrags- und Stimmrecht bekommen sollen. Daraus entstand der Überarbeitungsbedarf von Art. 24 des Kommissionsreglements der Stadt Burgdorf hinsichtlich der Regelung des Antrags- und Stimmrechts der Anschlussgemeinden.

Die Revision von Art. 24 des Kommissionsreglements verfolgt das Ziel, dass die Anschlussgemeinden bei denen sie betreffenden Geschäfte und Aufgaben in der Sozialkommission aktiver einbezogen werden und partnerschaftlich mitwirken können. Die Revision von Art. 25 des Kommissionsreglements verfolgt das Ziel, dass die Aufgaben der Sozialkommission sachgerechter geregelt sind und die Aufgabenverteilung zwischen Sozialdirektion und Sozialkommission transparenter und klarer definiert sind.

Heute nimmt das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied jeder vertraglichen Anschlussgemeinde an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Anschlussgemeinden beteiligen sich jedoch bereits heute massgeblich an die vom Kanton nicht gedeckten Kosten der Sozialdirektion. Mit den neu verhandelten Verträgen mit den Anschlussgemein-

den mit Wirkung ab 01.01.2026 werden sich die Anschlussgemeinden in einem noch grösseren Umfang an die nicht gedeckten Kosten beteiligen. Die Anschlussgemeinden haben, wie die Stadt Burgdorf auch, ein Interesse daran, auf die Qualität und die Kosten der Dienstleistungen der Sozialdirektion im Rahmen der Sozialkommission aktiv Einfluss nehmen zu können. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, wenn sich jede Anschlussgemeinde nebst dem Antragsrecht auch bei Abstimmungen mit einer Stimme einbringen kann. Nebst den sieben Mitglieder der Stadt Burgdorf hätten Stand heute neu auch drei Anschlussgemeinden je eine Stimme. Die Wahl der Mitglieder für Burgdorf erfolgt weiterhin durch den Stadtrat unter Berücksichtigung von Art. 34 Stadtratsreglement. Losgelöst davon hat jede Anschlussgemeinde mit ihrem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied einen Sitz in der Kommission.

3.1 Heutige Regelung zu den Aufgaben in Art. 25 des Kommissionsreglements der Stadt Burgdorf

- 1 Die Sozialkommission ist die Sozialbehörde nach Artikel 16 Sozialhilfegesetz (SHG). Sie ist für die Aufgaben nach Artikel 17 SHG zuständig.
- 2 Die Sozialkommission nimmt ferner Stellung zu wichtigen sozialpolitischen Fragestellungen zu Händen des Stadt- und Gemeinderates.
- 3 Die Sozialkommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.

3.2 Die heutige Regelung weist der Sozialkommission somit alle Aufgaben gemäss dem nachfolgend wiedergegebenen Art. 17 SHG zu:

- 1 Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest.
- 2 Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere
 - a. die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,
 - b. regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt,
 - c. Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,
 - d. vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.
- 3 Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie
 - a. grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet,
 - b. konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.
- 4 Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.*
- 5 (...)
- 6 Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

3.3 Probleme der heutigen Regelung

- Die heutige Regelung überträgt der Sozialkommission einen umfangreichen und sehr breit gefächerten Aufgabenkatalog.
- Die Burgdorfer Regelung geht bezüglich der Aufgaben der Sozialkommission tendenziell weit über die Lösung anderer Städte im Kanton Bern hinaus.
- Die Regelung führt zu parallelen Kompetenzen und damit zu Kompetenzkonflikten, weil der Sozialkommission auch Aufgaben übertragen werden, welche (auch) in den Kompetenzbereich des Gemeinderats und der Verwaltung fallen.

- Das Problem der parallelen Kompetenzen ist bereits in Art. 17 SHG angelegt und kann nur gelöst werden, wenn auf kommunaler Ebene die Aufgaben und Kompetenzen von Sozialbehörde und Verwaltung möglichst klar auseinandergelassen und geregelt werden.
- Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen den umfangreichen Aufgaben der Sozialkommission und ihren begrenzten personellen und ihren weitestgehend fehlenden finanziellen Ressourcen.
- Art. 25 des Kommissionsreglements regelt zwar die Aufgaben der Sozialkommission, nicht aber deren Kompetenzen.
- Die Aufgaben und Kompetenzen decken sich in der heutigen Regelung nicht, die Sozialkommission hat bedeutend mehr Aufgaben als Kompetenzen.
- Die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und der Sozialkommission ist nicht geregelt.

3.4 Anforderungen an eine künftige Regelung

Eine künftige Regelung sollte die Nachteile der heutigen Lösung beheben. Zugleich soll eine neue Regelung das Profil der Sozialkommission schärfen und ihr klare Aufgaben und darauf abgestimmte Kompetenzen zuweisen. Sinnvollerweise sind der Sozialkommission dort Aufgaben und Kompetenzen zuzuweisen, wo dies für die Sozialhilfe und/oder für die Stadt Burgdorf zu einem Mehrwert führt. So stärkt beispielsweise eine verwaltungsunabhängige Dossierkontrolle das Vertrauen der Bevölkerung in die Sozialhilfe und führt zu einem entsprechenden Mehrwert. Diese Aufgabe sollte somit auch in einer neuen Regelung der verwaltungsunabhängigen Sozialkommission zugewiesen werden. Andererseits ist kaum nachvollziehbar, wie eine verwaltungsexterne Kommission die «strategische Ausrichtung des Sozialdienstes» festlegen soll. Es handelt sich hier eher um eine Aufgabe des Gemeinderats, allenfalls der Sozialdirektion, soweit wegen der hohen Regelungsdichte im kantonalen Recht in Fragen der strategischen Ausrichtung überhaupt ein Spielraum für die Gemeinde besteht.

Eine künftige Regelung muss die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission klar benennen und zugleich die Schnittstellen zwischen Verwaltung und Sozialkommission und die Art und Weise der Zusammenarbeit regeln. Dies bedingt eine ausführlichere Regelung als heute, schafft aber zugleich Klarheit und Transparenz.

Jede Lösung muss sich an das übergeordnete (kantonale) Recht halten. Das schliesst beispielsweise eine Mitwirkung der Sozialkommission bei der Bearbeitung von Einzeldossiers oder der Festlegung von Unterstützungsleistungen im Einzelfall aus. Diese Aufgaben obliegen zwingend der Verwaltung und können auf Gemeindeebene nicht einer Kommission übertragen werden. Die Sozialkommission kann lediglich auf Mängel, welche sie z.B. bei der Dossierprüfung feststellt, hinweisen und von der Verwaltung Verbesserungen verlangen.

Art. 16 und 17 SHG betreffen lediglich die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörden bei der Sozialhilfe. Für Aspekte des Erwachsenen- und Kindsschutzes beispielsweise gelten andere Bestimmungen. Das führt beispielsweise dazu, dass die Aufsicht der Sozialkommission über die Sozialdirektion grundsätzlich nur den Bereich Sozialhilfe erfasst, nicht aber die Dossierführung in Erwachsenen- und Kinderschutzfällen (Ausnahmen gibt es aber teilweise dort, wo bei Erwachsenen- und Kinderschutzfällen zugleich Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden, was aber in Burgdorf nicht der Fall ist).

Anzustreben ist eine Lösung, welche auf die Ressourcen und das Fachwissen sowohl der Verwaltung wie auch der Sozialbehörde abgestimmt ist. Es erscheint deshalb beispielsweise sinnvoll, dass die Verwaltung und nicht die Sozialkommission bei sozialplanerischen Aufgaben eine Vorlage ausarbeitet. Es spricht aber nichts dagegen und ergibt einen Mehrwert, wenn die Sozialkommission in diese Arbeiten einbezogen wird, also wenn sie beispielsweise zu einer sozialplanerischen Vorlage eine Stellungnahme abgibt.

Der nachfolgende Vorschlag basiert auf den oben aufgeführten Überlegungen. Welche Aufgaben und Kompetenzen einer Sozialkommission übertragen werden sollen, ist aber nicht zuletzt auch eine politische Entscheidung. Das Pflichtenheft der Kommission ist deshalb nicht allein das Ergebnis von sachlichen Überlegungen, sondern widerspiegelt auch die Haltung der entscheidungskompetenten Behörde, also des Stadtrats von Burgdorf.

Der Vorschlag für eine Revision von Art. 24 und 25 des Kommissionsreglements basiert auf den vorstehenden Überlegungen und berücksichtigt die Ergebnisse der Diskussion in der Sozialkommission vom 17. Januar 2024 und vom 14. März 2024. Die synoptische Darstellung im Anhang enthält in der linken Spalte den Wortlaut der geltenden Artikel. In der mittleren Spalte den Wortlaut der vorgeschlagenen Neufassung. In der rechten Spalte sind Bemerkungen, welche zum besseren Verständnis der Neuregelung beitragen sollen.

II. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat folgende Beschlussanträge:

1. Die Änderungen von Artikel 24 und 25 des Kommissionsreglements vom 1. Februar 2003 werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber

Geht mit den Grundlageakten zu Bericht und Antrag an die Geschäftsprüfungskommission.

PRÄSIDIALLIREKTION

Anhang:
- Änderung mit Synopse und Kommentar



Kommentar / Bemerkungen

Neu

Der Stadtrat von Burgdorf,
gestützt auf Artikel 38 Ziffer 3 sowie Art. 63
der Gemeindeordnung (GO) vom 26. No-
vember 2000,

beschliesst:

- I.
Das Kommissionsreglement vom 1. Februar
2003 wird wie folgt geändert:

Vierter Abschnitt: Sozialkommission

Art. 24

¹Der Stadtrat wählt die Sozialkommission
mit ihren sieben Mitgliedern.

²Das ressortverantwortliche Gemein-
ratsmitglied der Stadt Burgdorf und
von vertraglichen Anschlussgemeinden
sowie eine oder mehrere Personen der
Stadtverwaltung nehmen an den Sitzun-
gen mit beratender Stimme und Antrags-
recht teil.

Vierter Abschnitt: Sozialkommission

Art. 24

¹Der Stadtrat wählt die sieben Mitglieder
der Stadt Burgdorf für die Sozialkommis-
sion.

²Jede Anschlussgemeinde hat mit ihrem
ressortverantwortlichen Gemeinderatsmit-
glied einen Sitz mit Antrags- und Stimm-
recht in der Sozialkommission für die sie be-
treffenden Aufgaben und Geschäfte.

*In Absatz 1 wird präzisiert, dass der Stadtrat die Mitglieder der Stadt
Burgdorf wählt.*

*Absatz 2 regelt neu den Einsitz der Anschlussgemeinden und deren An-
trags- und Stimmrecht. Die Anschlussgemeinden haben kein Antrags- und
Stimmrecht für Aufgaben und Geschäfte, die ausschliesslich die Stadt
Burgdorf betreffen. Dies sind beispielsweise: Sozialpreis, Sozialapéro und
Sozialfond.*

³Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied der Stadt Burgdorf sowie eine oder mehrere Personen der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Absatz 2 (bisher) wird unverändert zu Absatz 3 (neu)

³Die Sozialkommission ist befugt, sich in rechtlichen Fragen beraten zu lassen und zu diesem Zwecke Verträge mit Mitgliedern der Kommission oder Dritten, die über eine entsprechende Fachausbildung verfügen, abzuschliessen. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Absatz 3 (bisher) wird in Art. 25 Abs. 2 (neu) überführt und inhaltlich aktualisiert.

Art. 25

¹Die Sozialkommission ist die Sozialbehörde nach Artikel 16 Sozialhilfegesetz (SHG). Sie ist für die Aufgaben nach Artikel 17 SHG zuständig.

Art. 25'

¹Die Sozialkommission ist die Sozialbehörde nach Artikel 16 Sozialhilfegesetz (SHG).

Art. 17 SHG beinhaltet ein breites Spektrum von möglichen Aufgaben einer kommunalen Sozialbehörde. In den Absätzen 2-4 des Revisionsvorschlags werden diejenigen Aufgaben erwähnt, welche der Sozialkommission der Stadt Burgdorf zu-gewiesen werden sollen. Die übrigen in Art. 17 SHG aufgeführten Aufgaben obliegen dem Gemeinderat bzw. der Sozialdirektion. Dies ergibt sich aus Art. 16 Abs. 2 SHG.

Die Absätze 5-8 von Art. 25 des Revisionsvorschlags regeln Aufgaben der Sozialkommission, welche sich nicht aus dem SHG ergeben, sondern der SoKo von der Stadt Burgdorf übertragen werden, beispielsweise die Beteiligung der Sozialkommission an Vernetzungsanlässen im Sozialbereich.

²Die Sozialkommission nimmt ferner Stellung zu wichtigen sozialpolitischen Fragestellungen zu Handen des Stadt- und Gemeinderates.

²Sie ist zuständig für

- Entscheide über Grundsatzfragen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, insbesondere den Erlass von Mietins-richtlinien für die Sozialhilfe

Mit dem neuen Absatz soll die bisherige Bestimmung von Art. 25 Abs. 2 klarer umschrieben werden und die Aufgaben konkret aufzählen. Die Sozialkommission ist zuständig für die Regelung von Grundsatzfragen, also beispielsweise für den Erlass von kommunalen Mietrichtlinien. Ebenso ist sie zuständig für die regelmässige Überprüfung von Sozialhilfedassiers,

- die regelmässige Kontrolle von Dossiers hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug
 - die Aufsicht über den Bereich Sozialhilfe in organisatorischer Hinsicht
- Sie kann sich für diese Aufgaben von Fachpersonen beraten lassen und insbesondere bei der Kontrolle von Dossiers Aufgaben an Dritte übertragen. Entsprechende Verträge unterliegen der Genehmigung des Gemeinderats.

wobei die Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung und die Vermeidung von unrechtmässigem Leistungsbezug Schwerpunkte bilden. Die gewählte Formulierung lässt offen, ob die Sozialkommission die Dossiersprüfung selbst vornimmt oder einen entsprechenden Auftrag an eine externe Organisation erteilt, wie dies heute der Fall ist. Die Sozialkommission prüft zudem, ob der Bereich Sozialhilfe zweckmässig organisiert ist. Dies beinhaltet insbesondere die Prüfung der Ausgestaltung der Aufbauorganisation und der Ablauforganisation.

Die Sozialkommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Fachpersonen beraten lassen und Aufträge an Dritte übertragen. Diese Option war bisher in Art. 24 Abs. 4 des Kommissionsreglements geregelt. Art. 24 betrifft nur die Zusammensetzung der Kommission, weshalb es sachgerecht ist, den entsprechenden Inhalt nun in Art. 25 zu regeln.

Die neue Formulierung ist offener formuliert als die bisherige, welche nur die juristische Beratung ermöglichte. Neu soll beispielsweise auch ein Bezug von externen Fachpersonen bei der Beurteilung von Organisationsfragen möglich sein. Explizit festgehalten wird neu auch die Möglichkeit der Aufgabentransfer an Dritte, beispielsweise bei der Dossierkontrolle. Beibehalten wurde die bereits heute vorgesehene Genehmigung des Gemeinderats für entsprechende Verträge.

³Die Sozialkommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.

³Sie informiert die Sozialdirektion über ihre Beobachtungen und über festgestellte Mängel. Sie kann die Behebung von Mängeln verlangen und kann der Sozialdirektion entsprechende Vorschläge unterbreiten. Sie kann dem Gemeinderat Anträge stellen.

Die Sozialkommission soll die Verwaltung über ihre Beobachtungen informieren. Sie hat zudem das Recht, die Behebung von Mängeln zu verlangen und dafür eigene Vorschläge einzubringen. Diese Regelung dient der Optimierung der Verwaltungstätigkeit und trägt zur Qualitätssicherung bei. Die Sozialkommission soll wie bisher das Recht haben, dem Gemeinderat Anträge zu stellen, wobei der Dienstweg über die zuständige Sozialdirektion geht.

⁴Sie nimmt zu Händen der Sozialdirektion Stellung zu

- Leitbildern, Strategien und Legislaturzielen

Die SoKo soll zu Strategien, Leitbildern, Legislaturzielen und weiteren grundlegenden sozialpolitischen Dokumenten zu Händen der Sozialdirektion Stellung nehmen können. Sozialplanerische Fragen sollen neu von der

- sozialplanerischen Vorlagen
- Fragen des sozialen Leistungsangebots
- anderen wichtigen Geschäften, welche ihr von der Sozialdirektion vorgelegt werden.

Verwaltung bearbeitet werden. In einem zweiten Schritt sollen die Ergebnisse dieser Planungen dann aber der Sozialkommission zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Diese Aufgabenteilung entlastet die Sozialkommission, gewährleistet aber zugleich ihre Mitwirkung in den sozialplanerischen Prozessen und bei anderen wichtigen Geschäften und stellt sicher, dass die grundlegenden Dokumente der kommunalen Sozialpolitik breit abgestützt sind. Dank der Mitwirkung der Sozialkommission wird eine externe Sicht in die entsprechenden Sachgeschäfte des Gemeinderats und der Verwaltung eingebracht. Diese Lösung führt zu einer sachgerechten und optimierten Zusammenarbeit zwischen Kommission und Verwaltung und trägt der Resourcensituation der SoKo Rechnung.

⁵Sie kann Mitglieder in die sozialpolitischen Gremien der Sozialdirektion und von sozialen Institutionen delegieren.

Schon bisher konnten Mitglieder der Sozialkommission in den sozialpolitischen Gremien der Sozialdirektion und von sozialen Institutionen mit Bezug zur Stadt Burgdorf Einsitz nehmen, beispielsweise im Forum Alter und Forum Integration. Die SoKo entscheidet selbst, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen will. Mit der neuen Regelung soll die Möglichkeit der Vertretung der Sozialkommission in diesen Gremien im Kommissionsreglement festgeschrieben werden.

⁶Sie unterstützt die Sozialdirektion, indem sie die Vernetzung im Sozialbereich fördert und Anlässe organisiert oder sich daran beteiligt.

Es handelt sich hier um wichtige Aufgaben der Sozialkommission, welche im Kommissionsreglement bisher nicht aufgeführt waren. Die Sozialkommission beteiligt sich beispielsweise massgeblich beim Sozialpreis oder beim Sozialapéro.

⁷Die Sozialdirektion informiert die Sozialkommission über alle wichtigen Entwicklungen und Feststellungen in ihrem Aufgabenbereich.

Damit die Sozialkommission ihre Aufgaben erfüllen kann, muss sie über alle wichtigen Vorgänge in der Sozialdirektion informiert werden. Absatz 7 verpflichtet die Sozialdirektion dazu. Diese Regelung ergänzt Absatz 3, welcher vorsieht, dass die Sozialkommission ihrerseits die Verwaltung über ihre Beobachtungen und festgestellte Mängel informiert.

⁸Der Gemeinderat kann der Sozialkommission weitere Aufgaben übertragen.

Bei Bedarf können der Sozialkommission vom Gemeinderat weitere Aufgaben übertragen werden.

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Burgdorf, 17. Juni 2024